

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 331/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Markus G [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres
in Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

167

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsbehörden keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 4 BGG verneint. Der Kläger habe in Berlin niemals seinen Wohnsitz, seinen zweiten Wohnsitz oder auch nur seinen

dauernden Aufenthalt gehabt. Er habe Wien und Berlin nicht gleichmäßig aus Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse gemacht. Vielmehr sei Wien und nicht Berlin der Lebensmittelpunkt des Klägers gewesen.

Die sofortige Beschwerde meint, die persönlichen Verhältnisse des Klägers hätten sich gleichmäßig auf Wien und Berlin verteilt. Der Kläger habe deshalb auch in Berlin einen Wohnsitz gehabt.

Das Berufungsurteil befindet sich im Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (KSt 1962, 353 Nr. 10). Darnach hat eine Person nur dann einen mehrfachen Wohnsitz, wenn der Mittelpunkt oder Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensbeziehungen an mehreren Orten besteht. Sie hat keinen Wohnsitz an einem Ort, an dem sie sich regelmäßig seitweilig aufhält, wenn der Aufenthalt an diesem Ort nur im Hinblick auf einen Teil ihrer Lebensbeziehungen jeweils genommen wird. So lag es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei den Aufenthalten des Klägers in Berlin. Gegen diese Feststellungen wendet sich die sofortige Beschwerde mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung. Hiermit kann die Zulassung der Revision nicht erreichen. Was diese Rügen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LZ Nr. 9 zu § 219 BGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beschlossene Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung

des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensmrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 2 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Acher

Dr. Loewenheim